

RS OGH 2018/12/13 5Ob200/18z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2018

Norm

ABGB §837

ABGB §1012

WEG §34 Abs1

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit Wohnungseigentum unterliegt der Anspruch auf Rechnungslegung des einzelnen Wohnungseigentümers gegenüber dem auch nur faktisch verwaltenden Mit- und Wohnungseigentümer oder auch Dritten daher der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 34 Abs 1 letzter Satz WEG analog.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 200/18z
Entscheidungstext OGH 13.12.2018 5 Ob 200/18z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132419

Im RIS seit

04.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at